Schweigepflicht / Datenschutz bei Kindeswohlgefährdung

Nadine Maiwald
Rechtsanwältin
Anwältinnenbüro Leipzig

Rahmenbedingungen

- **Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz**

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“

Rahmenbedingungen

- **§ 1631 Ab. 2 BGB**

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Beteiligte im Kinderschutz

- Jugendamt, Familiengericht, Polizei

- Gesundheitsamt, Arbeitsagentur

- Frühförderstellen, Sozialpädriatische Zentren, Familienbildungsstätten, freie Jugendhilfe, Schwangerschaftskonfliktberatung, Müttergenesung

- Krankenhäuser, Heilberufe, Schulen

Datenschutz

- Bundesdatenschutzgesetz
- Datenschutzgesetze der Länder
- Sozialdatenschutz gemäß § 35 SGB I,
  §§ 67 – 85a SGB X, §§ 61 – 68 SGB VIII

gilt für öffentliche und freie Träger

z.B. Kindertagesstätten

Schweigepflicht für Berufsgeheimnisträger

§ 203 Abs. 1 StGB

- Ärzt*innen, Angehörige von Heilberufen
- Berufspsycholog*innen
- Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugendberater*innen und Suchtberater*innen in anerkannten Beratungsstellen
- Schwangerschaftskonfliktberater*innen
- Staatlich anerkannte Sozialerbeiter*innen und Sozialpädagog*innen

Ausnahmen bei Kindeswohlgefährdung

Ausnahmen bei Kindeswohlgefährdung

- Einwilligung

Ausnahmen bei Kindeswohlgefährdung

- Einwilligung
- § 4 KKG – Berufsgeheimnisträger

Ausnahmen bei Kindeswohlgefährdung

- Einwilligung
- § 4 KKG - Berufsgeheimnisträger
- § 8a SGB VIII – Jugendhilfe

  (§ 65 Abs. 1 SGB VIII, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X,
  § 5 sächs. Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz)

Ausnahmen bei Kindeswohlgefährdung

- Einwilligung
- § 4 KKG - Berufsgeheimnisträger
- § 8a SGB VIII – Jugendhilfe

  (§ 65 Abs. 1 SGB VIII, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X,
  § 5 sächs. Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz)
- § 34 rechtfertigender Notstand

Einwilligung

- schriftlich
- Wer entbindet wen, wie lange, wofür
- Welche Daten werden wem übermittelt
- widerruflich

Einwilligung

bei Minderjährigen

Einwilligung

bei Minderjährigen

Minderjährige bei ausreichender Verstandesreife über 14 Jahre in der Regel der Fall

Einwilligung
bei Minderjährigen

Minderjährige bei ausreichender Verstandesreife über 14 Jahre in der Regel der Fall

oder
Einwilligung durch Sorgeberechtigte
Beachte: Grundsätzlich kein Alleinvertretungsrecht des nicht gewalttätigen Elternteils

Einwilligung
bei Minderjährigen

Minderjährige bei ausreichender Verstandesreife über 14 Jahre in der Regel der Fall

oder
Einwilligung durch Sorgeberechtigte
Beachte: Grundsätzlich kein Alleinvertretungsrecht des nicht gewalttätigen Elternteils

oder
Ersetzung der Einwilligung durch Beschluss des Familiengerichtes (i.d.R. vom Jugendamt zu veranlassen)

§ 4 KKG

§ 4 KKG

- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 4 KKG

z.B.

- Sozialerbeiter*innen außerhalb der Jugendhilfe
  - Frauenhaus, Drogenhilfe, Krankenhäuser, Hilfe für psychisch kranke Eltern

- Lehrer*innen, Ärzt*innen, Hebammen…

- Berufspsycholog*innen

§ 4 KKG

1.Gespräch mit den Sorgeberechtigten

§ 4 KKG

1. Gespräch mit den Sorgeberechtigten

2. Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft

§ 4 KKG

1. Gespräch mit den Sorgeberechtigten

2. Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft

3. Wenn Gefährdung nicht anders Abwendbar, § 4 Abs. 3 KKG: Weitergabe der Daten an das Jugendamt

§ 4 Abs. 3 KKG

Berechtigung (!) zur Informationsweitergabe bei ***gewichtigen Anhaltspunkten*** einer ***Kindeswohlgefährdung***

= akute Kindeswohlgefährdung

§ 8a Abs. 4 SGB VIII

- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a Abs. 4 SGB VIII

„Soll“ (!)

Gefährdungseinschätzung bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte** einer **Kindeswohlgefährdung**

unter

Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

§ 8a Abs. 4 SGB VIII

„soll“ zur Meldung an das Jugendamt, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann

§ 4 Abs. 3 KKG, § 8a Abs. 4 SGB VIII

Informationsweitergabe
bei ***gewichtigen Anhaltspunkten*** einer ***Kindeswohlgefährdung***

= akute Kindeswohlgefährdung

§ 4 Abs. 3 KKG, § 8a Abs. 4 SGB VIII

a) „Gewichtige Anhaltspunkte“

Keine absolute Sicherheit erforderlich

Prüfungsschema des Deutschen Instituts für Jugendhilfe

(wenn alle Stufen mit 3-5 beantwortet werden, ist Meldung an das Jugendamt Vorzunehmen)

§ 4 Abs. 3 KKG, § 8a Abs. 4 SGB VIII

Einschätzung der Gefährdungssituation

- Wie hoch wird die Beeinträchtigung für das Kindeswohl eingeschätzt?
- 1 sehr niedrig 2 niedrig 3 eher hoch 4 hoch 5 sehr hoch
- Wie sicher ist der Arzt sich, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt?
- 1 sehr unsicher 2 unsicher 3 eher sicher 4 sicher 5 sehr sicher

§ 4 Abs. 3 KKG, § 8a Abs. 4 SGB VIII

Bewertung der Hilfebeziehung

- Wie gut kann die Gefährdung mit den eigenen beruflichen Möglichkeiten abgewendet werden?
- 1 gut 2 eher gut 3 eher schlecht 4 schlecht 5 sehr schlecht
- Ist weiteres Werben für die Inanspruchnahme weiterer Hilfe mit Blick auf die Gefährdung noch möglich?
- 1 gut 2 eher gut 3 eher schlecht 4 schlecht 5 sehr schlecht

§ 4 Abs. 3 KKG, § 8a Abs. 4 SGB VIII

b) **Kindeswohlgefährdung**

§ 4 Abs. 3 KKG, § 8 Abs. 4 SGB VIII

b) **Kindeswohlgefährdung**

= gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung, die bei Fortdauer **erhebliche** Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt

§ 4 Abs. 3 KKG, § 8a Abs. 4 SGB VIII

b) Kindeswohlgefährdung

- Sexueller Missbrauch
- Körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Vernachlässigung

§ 4 Abs. 3 KKG, § 8a Abs. 4 SGB VIII

b) Kindeswohlgefährdung

z.B. Kindesmisshandlung

einige Erheblichkeit, „schwere Misshandlung“
Wiederholungsgefahr

Kindeswohlgefährdung

akute

mögliche

Kindeswohlgefährdung

akute

Sofortige Meldung an das Jugendamt

mögliche

Kindeswohlgefährdung

akute

Sofortige Meldung an das Jugendamt

Ansprechpartner:
zuständiger Sozialarbeiter des ASD des jeweiligen Wohnbezirkes des Patienten oder Kindernotdienst

mögliche

Kindeswohlgefährdung

akute

Sofortige Meldung an das Jugendamt

Ansprechpartner:
zuständiger Sozialarbeiter des ASD des jeweiligen Wohnbezirkes des Patienten oder Kindernotdienst

mögliche

Meldung an das Jugendamt nur mit Einverständnis der Eltern

Kindeswohlgefährdung

akute

Sofortige Meldung an das Jugendamt

Ansprechpartner:
zuständiger Sozialarbeiter des ASD des jeweiligen Wohnbezirkes des Patienten oder Kindernotdienst

mögliche

Meldung an das Jugendamt nur mit Einverständnis der Eltern

Informieren über Hilfsangebote des ASD

Kindeswohlgefährdung

akute

Sofortige Meldung an das Jugendamt

Ansprechpartner:
zuständiger Sozialarbeiter des ASD des jeweiligen Wohnbezirkes des Kindes oder Kindernotdienst

mögliche

Meldung an das Jugendamt nur mit Einverständnis der Eltern

Informieren über Hilfsangebote des ASD

Anonymberatung

Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib und Leben

Informationsweitergabe an Polizei gestattet

Kontakt zum Jugendamt

Kontakt zum Jugendamt

Nachfrage durch Amt

Rückinformation?

Kontakt zum Jugendamt

Nachfrage durch Amt

bei Schweigepflicht

Einverständnis in Auskunftserteilung

oder

§ 4 KKG, § 8a Abs. 4 SGB VIII bzw. § 34 StGB

Rückinformation?

Kontakt zum Jugendamt

Nachfrage durch Amt

bei Schweigepflicht

Einverständnis in Auskunftserteilung

oder

§ 4 KKG, § 8a Abs. 4 SGB VIII bzw. § 34 StGB

Rückinformation?

Datenschutz, § 65 SGB VIII

-Rückmeldung, dass Daten angekommen – grobe Information zur Gewährleistung des Kinderschutzes

- Information über konkrete eingeleitete Hilfsmaßnahmen nur bei Einverständnis der Sorgeberechtigten

Danke für die Aufmerksamkeit